

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 5

Rubrik: In Kürze

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch nichts Spezielles vorgebracht worden. Das Bundesgericht glaubt zwar, der Vorinstanz könne nicht gefolgt werden, insoweit sie der Auffassung war, ein Allgemeinpraktiker eigne sich ohne weiteres zur Begutachtung. Dies lasse sich nicht generell so sagen.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass jeweils ernsthaft geprüft werden muss, wer nach der konkreten Situation als

geeignete Fachperson zum Sachverständigen bestimmt werden kann. Verfügt der üblicherweise begutachtende Fachrichter für einen Einzelfall nicht über das dazu erforderliche Spezialwissen, so muss hierfür ein gerichtsexterner Facharzt beigezogen werden.

Roberto Bernhard

(Urteile 5P.311/1993 vom 7. Oktober 1993 und 5C.153/1993 vom 18. Oktober 1993)

In Kürze

Restgeld in fremder Währung für die Bergbauernhilfe

Was tun mit dem Restgeld in fremder Währung, das nach einer Auslandsreise übrigbleibt? Spenden für eine gute Sache! Diese Idee lancieren Imbach Wanderferien und Caritas Schweiz gemeinsam. Reisende können alle Fremdwährungen direkt der Caritas Schweiz senden. Der Gegenwert in Schweizer Franken wird der Abteilung Bergbauernhilfe gutgeschrieben. Die Bergbauernhilfe vermittelt Freiwillige ins Schweizer Berggebiet, die Bauernfamilien bei der notwendigen Sanierung von Haus oder Stall zur

Hand gehen. Den Aufwand für diese Freiwilligeneinsätze muss die Caritas Schweiz ausschliesslich mit Spenden decken. Wer bei Imbach Wanderferien bucht, erhält mit den Reiseunterlagen einen an Caritas adressierten Umschlag. Darin versorgt, können ausländische Münzen und Noten einfach in den nächsten Briefkasten geworfen werden. Wer die Aktion ebenfalls unterstützen möchte, schickt ein frankiertes Kuvert an: Caritas Bergbauernhilfe, Löwenstrasse 3, Postfach, 6002 Luzern.

Dienstleistung für den Kanton Zürich

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Berufsverbandes diplomierter SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen (SBS) vermittelt neu auch Teilzeitstellen bis zu einem Beschäftigungsgrad von 80 Prozent. Wie bisher werden weiterhin Stellvertretungen vermittelt. Die Einschreibung gilt für ein halbes Jahr. Für SBS-Mitglieder wird keine Einschreibgebühr erhohen,

und auch die Vermittlung ist gratis. Nichtmitglieder und Institutionen bezahlen Einschreibgebühren (Fr. 30.– bzw. 50.–) und Vermittlungsgebühren (Fr. 100.–; Institutionen Fr. 200.– für eine befristete, Fr. 300.– für eine Teilzeitstelle). *Auskunft und Anmeldung bei:* Béatrice Guggenbühl-Jeanerret, Mittelstrasse 21, 8008 Zürich, Tel./Fax 01 383 60 59.